



ERASMUS+ Grant Agreement

Hochschulbildung:

Hochschuljahr 20/20

- Studierendenmobilität - Auslandsstudium (SMS)

Die Hochschule der Bildende Künste Saar, nachfolgend die HBKsaar, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Sabine Rauber, Leitung International Office und

Herr/Frau

Vorname: .

Name:

Vollständige Anschrift:

e-Mail:

Tel.: Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht: Studienjahr:

Studienfach und angestrebter Abschluss:

(ISCED-Code):

Studienniveau: First Cycle (1) Second Cycle (2) Third Cycle (3) Short Cycle (S)

Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:

Teilnehmer erhält: finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU

Zero Grant mit Erasmus+-Förderung der EU

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Tagen mit Erasmus+-Förderung der EU

Die finanzielle Unterstützung umfasst:

Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind

Fördermittel für Teilnehmer mit Behinderung

Bankverbindung

Kontoinhaber*in, falls abweichend:

Name der Bank:

IBAN:

BIC:

nachfolgend die Teilnehmerin und der Teilnehmer, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieses Grant Agreements sind:

Anhang I *Learning Agreement for studies*

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Anhang III Erasmus-Studierendencharta

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 HBK gewährt den Teilnehmer*innen finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium im Rahmen des Erasmus+-Programms.
- 1.2 Die Teilnehmer*innen nehmen die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Höhe des in Artikel 3.1 genannten Betrags an und verpflichten sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 - INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am _____ und endet spätestens am _____. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss oder der Beginn eines vorgeschalteten Sprachkurses. anwesend sein muss. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem die Teilnehmer*innen an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für _____ Tage.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase einschließlich der vorhergehenden Teilnahme am Erasmus-Unterprogramm für lebenslanges Lernen darf höchstens 12 Monate pro Studienphase betragen.
- 2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen mindestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase gestellt werden.
- 2.6 Das *Transcript of Records* oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 - FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt _____ EUR. Dies entspricht _____ EUR für 30 Tage.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt.

ARTIKEL 4 - ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 70 % des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der Höchstsumme der Zuwendung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die entsendende Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 - VERSICHERUNG

- 5.1 Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

Ich bin, Name: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) darüber informiert, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist. (Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen. Nähere Auskünfte erhalte ich beim DAAD, Versicherungsstelle Tel.: 0228/882-294) oder unter www.daad.de/ausland/service/daad-gruppenversicherungen/05124.de.html bzw. unter eu.daad.de/eu/llp/informationen-fuer-studierende/09332.html

Ja:

5.2 Hiermit bestätige ich, dass **Krankenversicherungsschutz** besteht.

Ja:

Nein:

Zudem bin ich darüber informiert, dass die nationale Krankenversicherung mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz bietet. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein.

Ja:

ARTIKEL 6 – SPRACHLICHE VORBEREITUNG ONLINE [nur bei Mobilitätsmaßnahmen mit Beginn nach dem 1. Oktober 2014 für die im Online-Tool verfügbaren Sprachen]

6.1 Ist Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch oder Spanisch die Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache oder wurde dies mit der Entsendeeinrichtung entsprechend vereinbart, müssen Teilnehmer (außer Muttersprachler) vor und am Ende der Mobilitätsphase eine Onlinebewertung ihrer Sprachkenntnisse vornehmen. Die Teilnehmer*innen müssen die Einrichtung umgehend in Kenntnis setzen, wenn er die Onlinebewertung nicht vornehmen kann.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY

7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Dem Teilnehmer ist das Recht vorbehalten, die ursprünglich ausgefüllte EU-Survey-Onlineumfrage innerhalb von 70 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase zu ändern.

7.2 Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU verlangen.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer*in

Hochschule
der Bildenden Künste Saar
Sabine Rauber,
Leitung International Office

Nachname:

Vorname:

[Unterschrift]

[Ort], [Datum]

Saarbrücken, den

* Die Hochschule ist verpflichtet, personenbezogene Daten der ERASMUS+-Geförderten zum Zweck der Erstellung der von der EU-Kommission geforderten Verwendungsnachweise an die NAD/DAAD/die EU-Kommission zu erheben und in das Mobility-Tool weiterzuleiten.

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzahlen.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die NA DAAD und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die NA DAAD zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeeinrichtung oder die NA DAAD bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.